

1950

Ausgegeben zu Bonn am 8. November 1950

Nr. 46

Tag	Inhalt:	Seite
4. 11. 50	Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz)	721
10. 10. 50	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen	726
7. 11. 50	Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen Entscheidung des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet	730 731

Gesetz

über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz).

Vom 4. November 1950.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Getreide

§ 1

Begriffsbestimmungen

Brotgetreide im Sinne dieses Gesetzes ist Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) kann bestimmen, daß aus Gründen der Versorgung vorübergehend auch andere Getreidearten als Brotgetreide im Sinne dieses Gesetzes gelten; andere Getreidearten sind Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Hirse und Reis.

§ 2

Versorgungsplan

Der Bundesminister stellt im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft (Obersten Landesbehörden) für jedes Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) im Rahmen eines Versorgungsplanes fest, welche Mengen Getreide aus der Inlandsernte zur Verfügung stehen und aus der Einfuhr für die Ernährung der Bevölkerung notwendig sind.

§ 3

Verwendung von Getreide — Ausmahlung — Beimischung

Zur Sicherstellung einer der Versorgungslage entsprechenden Verwertung des Getreides kann der Bundesminister bestimmen,

1. in welchem Umfange Brotgetreide für andere Zwecke als für die menschliche Ernährung verwendet werden darf,
2. welcher Ausbeutesatz bei der Verarbeitung des Getreides und insbesondere welche Mehltypen bei der Vermahlung von Brotgetreide einzuhalten sind,
3. in welchem Umfange die Mühlen inländisches und ausländisches Brotgetreide zu vermahlen haben,

4. in welcher Mischung die bei den Mühlen anfallenden Mahlerzeugnisse in den Verkehr zu bringen sind,

5. welches Mischungsverhältnis von den Backbetrieben bei der Herstellung von Brot und anderen Backwaren einzuhalten ist oder welche Erzeugnisse beizumischen sind.

Bestimmungen gemäß Ziffer 1 bis 5 können nur durch Rechtsverordnung getroffen werden.

§ 4

Umfang der Verarbeitung

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Mehl und Brot und zur Beseitigung einer unwirtschaftlichen Übersetzung kann der Bundesminister den Umfang der Vermahlung von Brotgetreide in den Mühlen regeln und die Höhe des Verarbeitungsrechtes der einzelnen Mühlenbetriebe festsetzen. Die Vermahlungsregelung muß so gestaltet werden, daß ein wirtschaftlicher Leistungswettbewerb unter den Mühlen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der verschiedenen Betriebsgrößenklassen und der einzelnen Wirtschaftsgebiete möglich ist. Ein wirtschaftlicher Leistungswettbewerb gilt nur dann als möglich, wenn das festgesetzte Verarbeitungsrecht im Rahmen der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen um bis zu 20 v. H. überschritten werden darf.

§ 5

Mühlenstelle

(1) Für das Gebiet der Mühlenwirtschaft wird eine Mühlenstelle als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sie wird tätig, wenn Maßnahmen nach den §§ 3 und 4 im Bereich der Mühlenwirtschaft erforderlich werden und der Bundesminister ihre Durchführung der Mühlenstelle überträgt.

- (2) Die Organe der Mühlenstelle sind:
1. der Vorstand,
 2. der Verwaltungsrat.

(3) Der Vorstand vertritt die Mühlenstelle gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise einschließlich der Verbraucher. Ihm steht die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen zu, die zum Aufgabengebiet der Mühlenstelle gehören. Er beaufsichtigt den Vorstand.

(5) Die Mühlenstelle untersteht der Aufsicht des Bundesministers.

(6) Die Mühlenstelle ist verpflichtet, dem Bundesminister und seinen Beauftragten jederzeit Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen. Ein gleiches Auskunftsrecht steht den Obersten Landesbehörden in Bezug auf die Tätigkeit der Mühlenstelle im Gebiet ihres Landes zu.

(7) Vertreter des Bundesministers und Vertreter der Obersten Landesbehörden sind berechtigt, an Sitzungen der Organe der Mühlenstelle teilzunehmen.

(8) Maßnahmen der Mühlenstelle sind auf Verlangen des Bundesministers aufzuheben, wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen oder das öffentliche Wohl verletzen.

(9) Kommt die Mühlenstelle den ihr obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Bundesregierung befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder selbst durchzuführen.

(10) Die Bundesregierung regelt den Aufbau der Mühlenstelle sowie die Bildung und Zuständigkeit ihrer Organe im einzelnen. Dabei können in den Ländern im Einvernehmen mit den zuständigen Obersten Landesbehörden Außenstellen der Mühlenstelle errichtet werden, bei denen ein Beirat aus den beteiligten Wirtschaftskreisen zu bilden ist.

§ 6

Beschwerdeausschuß

(1) Gegen Einzelverfügungen der Mühlenstelle steht dem Betroffenen binnen einem Monat nach ihrer Bekanntgabe die Beschwerde an einen Beschwerdeausschuß zu, der beim Bundesminister gebildet wird. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. In besonders begründeten Fällen kann die Durchführung der Verfügung durch den Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses auf Antrag ausgesetzt werden.

(2) Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses muß die Befähigung zum Richteramt haben. Die Beisitzer müssen den beteiligten Wirtschaftskreisen angehören.

(3) Der Bundesminister erläßt eine Verfahrens- und eine Gebührenordnung sowie die weiteren für den Vollzug erforderlichen Bestimmungen.

§ 7

Einfuhr- und Vorratsstelle

(1) Es wird eine Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Einfuhr- und Vorratsstelle) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Die Organe der Einfuhr- und Vorratsstelle sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

(3) Der Vorstand vertritt die Einfuhr- und Vorratsstelle gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verwaltungsrat besteht:

1. aus zwei Vertretern des Bundesministers als Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden,
2. aus je einem Vertreter der Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft,
3. aus vier Vertretern der Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft, die der Bundesrat bestimmt,
4. aus folgenden Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise:
 - vier Vertretern der Landwirtschaft,
 - einem Vertreter des Importhandels,
 - einem Vertreter des Großhandels,
 - einem Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaften,
 - drei Vertretern der Verarbeitungsbetriebe,
 - einem Vertreter der Spedition und Lagerei,
 - einem Vertreter des Einzelhandels,
 - einem Vertreter der Verbrauchergenossenschaften,
 - vier Vertretern der Verbraucher.

Dem Verwaltungsrat steht die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen zu, die zum Aufgabengebiet der Einfuhr- und Vorratsstelle gehören. Er hat die gefaßten Beschlüsse dem Bundesminister zur Genehmigung vorzulegen. Er beaufsichtigt den Vorstand. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Tätigkeit der Einfuhr- und Vorratsstelle periodisch zu überwachen; er kann sich dabei einer Treuhandsstelle bedienen.

(5) Die Einfuhr- und Vorratsstelle untersteht dem Bundesminister. Dieser kann ihr Weisungen erteilen.

(6) Die Bundesregierung regelt den Aufbau der Einfuhr- und Vorratsstelle sowie die Bildung und Zuständigkeit ihrer Organe im einzelnen.

§ 8

Aufgaben der Einfuhr- und Vorratsstelle

(1) Wer aus dem Ausland Brotgetreide einführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbringt, hat es spätestens bei der Zoll- oder Grenzbefertigung der Einfuhr- und Vorratsstelle zum Kauf anzubieten. Als Kaufpreis gilt der von der Einfuhr- und Vorratsstelle festgesetzte Übernahmepreis.

(2) Einführer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über das Brotgetreide nach seiner Verbringung in das Bundesgebiet im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung zur Verfügung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Bundesgebiet, so tritt an seine Stelle der Empfänger im Bundesgebiet.

(3) Die Einfuhr- und Vorratsstelle ist zur Übernahme des ihr angebotenen Brotgetreides berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Macht sie von dem

Übernahmerecht keinen Gebrauch, so darf das Brotgetreide im Bundesgebiet weder in den Verkehr gebracht noch verarbeitet oder sonst verwertet werden. Macht sie von dem Übernahmerecht Gebrauch, so verpflichtet sie den Einführer gleichzeitig, das Brotgetreide zu dem festgesetzten Abgabepreis zurückzukaufen. Die Übernahme und die Abgabe durch die Einfuhr- und Vorratsstelle sind von der Umsatzsteuer befreit.

(4) Die Einfuhr- und Vorratsstelle kann bei der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 Auflagen erteilen; sie kann dabei insbesondere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Weiterlieferung, über die gebietliche Verteilung und über den Verwendungszweck treffen.

(5) Die Einfuhr- und Vorratsstelle hat ferner die Aufgabe, je nach Marktlage unter Verwendung der im Haushalt bereitgestellten Mittel eine Vorratshaltung in Auslands- und Inlandsgetreide durchzuführen.

(6) Getreide aller Art und unmittelbare Erzeugnisse daraus dürfen nur mit Zustimmung der Einfuhr- und Vorratsstelle nach Genehmigung durch den Bundesminister ausgeführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes verbracht werden.

(7) Der Bundesminister kann bestimmen, daß auch andere Getreidearten sowie Mehl, Grieß, Dunst und Backschrot den Vorschriften der Absätze 1, 3, 4 und 6 unterworfen werden oder Gegenstand der Vorratshaltung sind, soweit dies zur Sicherstellung der Versorgung notwendig ist oder soweit es die Marktlage erfordert.

(8) Bei der Durchführung ihrer kaufmännischen und technischen Aufgaben soll sich die Einfuhr- und Vorratsstelle der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

§ 9

Zoll- und Grenzabfertigung

Die Zoll- und Grenzstellen fertigen Brotgetreide nur ab, wenn der Einführer einen Übernahmevertrag oder eine Zustimmungserklärung der Einfuhr- und Vorratsstelle zur Verarbeitung und sonstigen Verwertung vorlegt. Werden andere Erzeugnisse den Vorschriften des § 8 Abs. 1 und 3 unterworfen, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 10

Preisregelung

(1) Durch Bundesgesetz werden rechtzeitig im voraus für jedes Getreidewirtschaftsjahr die Preise für Getreide festgelegt. Der Bundesminister hat seine Aufsichts- und Weisungsbefugnisse über die durch dieses Gesetz geschaffenen Organe so auszuüben, daß die Einhaltung dieser Preise gewährleistet ist.

(2) Die Bundesregierung kann Abgabepreise für das von der Einfuhr- und Vorratsstelle zu übernehmende Brotgetreide und andere Getreidearten festsetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine angemessene Preisgestaltung für Brotgetreide sicherzustellen. Dabei muß dem Handel die Möglichkeit des Wettbewerbs gegeben werden.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Preise für Mahlerzeugnisse aus Getreide sowie für Brot- und Kleingebäck festsetzen und die zur Sicherung dieser Preise erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über Verarbeitungs- und Handelsspannen erlassen.

§ 11

Frachtausgleich

(1) Der Bundesminister kann bestimmen, daß eine Frachtausgleichsregelung durchgeführt und zu diesem Zweck eine öffentliche Ausgleichsabgabe bis zu einer DM je Tonne verarbeitetes Getreide erhoben wird. Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen.

(2) Aus dem Aufkommen an Frachtausgleichsabgaben können nach näherer Bestimmung des Bundesministers Frachtzuschüsse gewährt werden. Für übergebieliche Lieferungen kann eine zentrale Frachtausgleichskasse gebildet, für Lieferungen innerhalb der einzelnen Länder kann bei diesen eine Frachtausgleichskasse eingerichtet werden.

§ 12

Saatgetreide

Der Bundesminister kann Saatgetreide von den Bestimmungen dieses Gesetzes ganz oder teilweise ausnehmen.

ZWEITER TEIL

Futtermittel

§ 13

Futtermittelbestimmungen

(1) Die Vorschriften des Futtermittelgesetzes vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 525) nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt. Die Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen (Futtermittelanordnung) vom 21. Juni 1949 (Amtsbl. VEF S. 148) wird auf die Länder Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern sowie auf den bayerischen Kreis Lindau erstreckt und bleibt über den 30. Juni 1950 hinaus in Kraft.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, das Futtermittelgesetz und die Futtermittelanordnung in der zur Zeit gültigen Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

§ 14

Sonderregelung für bestimmte Futtermittel

Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft bestimmen, daß die Vorschriften des § 8 entsprechend auf die nachstehend bezeichneten Futtermittel anzuwenden sind, soweit sie aus dem Ausland eingeführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbracht werden:

1. Dari, Milocorn,
2. Hirse, soweit sie zu Futterzwecken Verwendung findet,

3. Mühlen- und Schälmühlennacherzeugnisse (Kleie, Futtermehle aller Art),
4. Neben- und Nacherzeugnisse der Zucker-, Bier-, Malz- und Stärkeherstellung sowie Kartoffelflocken,
5. feste Rückstände von der Herstellung fetter Öle (Ölkuchen, auch gemahlen und Extraktionsschrote),
6. Fischmehl, Tierkörpermehl und andere Futtermittel tierischen Ursprungs,
7. Mischungen, die aus Futtermitteln der in Ziffer 1 bis 6 genannten Art oder aus Futtergetreide zusammengesetzt sind.

DRITTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§ 15

Abgaben und Gebühren

(1) Die Mühlenstelle darf zur Deckung ihrer Verwaltungskosten von den Mühlen eine Abgabe von höchstens 0,50 DM je Tonne verarbeiteten Getreides erheben. Die Verwaltungskosten der Mühlenstelle sind in einem Haushaltsplan zu veranschlagen.

(2) Die Einfuhr- und Vorratsstelle darf zur Deckung der Verwaltungskosten von den Einführern Gebühren in Höhe von 0,25 DM je Tonne derjenigen Ware erheben, die der Anbietungspflicht nach diesem Gesetz unterliegt. Die Verwaltungskosten sind in einem Wirtschaftsplan und in einem Stellenplan zu veranschlagen.

(3) Der Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen eine Abgabensatzung für die Mühlenstelle und eine Gebührensatzung für die Einfuhr- und Vorratsstelle.

(4) Die Beitreibung der Abgaben und Gebühren erfolgt nach den Vorschriften der Reichsabgabensatzung und ihrer Durchführungsbestimmungen.

(5) Über die Verwendung von Überschüssen aus den Abgaben und Gebühren entscheidet der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Für sonstige Überschüsse der Einfuhr- und Vorratsstelle gilt Satz 1 entsprechend.

§ 16

Buchführung

(1) Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie Handelsbetriebe der Getreide- und Futtermittelwirtschaft sind, wenn eine Verarbeitungsregelung oder eine Anbietungspflicht in diesem Gesetz festgelegt ist oder auf Grund dieses Gesetzes festgelegt wird oder eine Preisregelung erfolgt, verpflichtet, in übersichtlicher Form Bücher zu führen, die jederzeit über sämtliche Geschäftsvorgänge, insbesondere über die Einzelheiten des Erwerbs, der Lagerung (getrennt nach eigenen und fremden Beständen), der Be- und Verarbeitung, der Veräußerung sowie der Vermittlung der Waren, mengen- und wertmäßig Aufschluß geben.

(2) Der Führung besonderer Bücher bedarf es nicht, wenn in Betrieben mit ordnungsgemäßer Ge-

schäfts- und Betriebsbuchhaltung die erforderlichen Angaben aus diesen Unterlagen jederzeit einwandfrei und übersichtlich hervorgehen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lager- und Speditionsbetriebe, soweit diese Erzeugnisse der Getreide- und Futtermittelwirtschaft lagern oder befördern.

§ 17

Meldepflicht

(1) Handelsbetriebe sowie Be- und Verarbeitungsbetriebe, die inländisches Getreide vom Erzeuger erwerben, sind verpflichtet, die übernommenen Mengen zu melden.

(2) Mühlen, Schälmühlen, Teigwaren, Kaffeeersatz und Stärke herstellende Betriebe sowie Mälzereien können verpflichtet werden, ihre Verarbeitung und ihre Vorräte an Getreide und Getreideerzeugnissen (Mahlerzeugnisse, Teigwaren, Kaffeeersatz, Stärke und Malz) zu melden. Andere Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie Handelsbetriebe der Getreide- und Futtermittelwirtschaft können verpflichtet werden, ihre Vorräte an Getreide und Mahlerzeugnissen zu melden.

(3) Die weiteren für den Vollzug erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister. Den Obersten Landesbehörden obliegt die Durchführung und Überwachung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2.

§ 18

Auskunftspflicht

(1) Der Bundesminister und die Obersten Landesbehörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I. S. 699, 723).

(2) Der Bundesminister oder die Obersten Landesbehörden können bestimmen, daß auch andere Stellen, die von ihnen mit der Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen beauftragt werden, auskunftsberechtigt im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 sind.

(3) Für das Auskunftsverlangen und die Auskunftspflicht gelten die Bestimmungen der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 und des § 6.

§ 19

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe der Mühlenstelle (§ 5) und der Einfuhr- und Vorratsstelle (§ 7) sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über Einrichtungs- und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes oder der darauf beruhenden Bestimmungen zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Mitteilung und der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Soweit sie nicht Beamte sind, sind sie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisver-

rat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) zu verpflichten.

§ 20

Befugnisse der Länder

Der Bundesminister kann die ihm in diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf die Obersten Landesbehörden übertragen.

VIERTER TEIL

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 21

Strafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2 oder die auf Grund des § 8 Abs. 7 oder § 14 getroffenen Vorschriften oder die Buchführungspflicht nach § 16 oder die Meldepflicht nach § 17 verletzt oder einer Auflage nach § 8 Abs. 4 zuwiderhandelt,
2. Getreide, unmittelbare Erzeugnisse aus Getreide oder Futtermittel der in § 14 aufgeführten Art ohne Zustimmung der Einfuhr- und Vorratsstelle ins Ausland ausführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes verbringt,
3. Auskünfte, zu denen er nach § 18 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
4. die Einsicht in Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder sonstige Unterlagen oder die Besichtigung oder die Untersuchung von Betriebseinrichtungen oder Räumen den Beauftragten der auskunftsberechtigten Stellen (§ 18 Abs. 1 und 2) verweigert oder sie dabei behindert,
5. Bestimmungen oder Einzelverfügungen zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, sofern diese ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweisen,

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des Zweiten Abschnittes des Ersten Buches (§§ 6 bis 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes.

(2) Der Bundesminister bestimmt die Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes für die Verfolgung der Zuwiderhandlungen

1. nach Absatz 1 Ziffer 1 und 2,
2. nach Absatz 1 Ziffer 3 und 4, soweit diese sich gegen ein vom Bundesminister, von der Mühlenstelle oder der Einfuhr- und Vorratsstelle auf Grund der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 gestelltes Verlangen richten,
3. gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister, von der Mühlenstelle oder der Einfuhr-

und Vorratsstelle auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden.

Insoweit nimmt der Bundesminister die Befugnisse des § 94 Wirtschaftsstrafgesetz wahr. Im übrigen verbleibt es bei der Regelung der §§ 94 und 99 des Wirtschaftsstrafgesetzes.

§ 22

Durchführungsbestimmungen

Rechtsverordnungen, die auf Grund der §§ 3, 4, 5 Abs. 1 und Abs. 10, 11 Abs. 2 Satz 1 oder 15 Abs. 3 erlassen werden, bedürfen unbeschadet der in Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes getroffenen Regelung der Zustimmung des Bundesrates.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

1. das Maisgesetz vom 26. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 88) in der Fassung vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 919) und vom 28. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 131) nebst den Ausführungsbestimmungen,
2. das Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527),
3. die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1006) in der Fassung vom 10. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 544), vom 26. Juni und 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 700, 702), vom 11. Februar, 29. Juni und 7. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 192, 711, 837) und vom 30. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1102),
4. die Verordnung zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs vom 5. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 443) in der Fassung vom 22. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 364),
5. die Verordnung zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs vom 5. Februar 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 22),
6. die Verordnung über die Herstellung von Mischfuttermitteln vom 22. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1410),
7. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide und Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1705),
8. die Anordnungen der früheren Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft und der Getreidewirtschaftsverbände,
9. die Bekanntmachung Nr. 116 (Verordnung über die Errichtung von Vorrats- und Einfuhrstellen) des Zentralamtes für Ernährung und Landwirtschaft vom 17. August 1946 (Amtsblatt für Ernährung und Landwirtschaft Nr. 2),

10. das Gesetz zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft vom 23. Januar 1948 (WiGBL. S. 23) in der Fassung vom 7. Dezember 1948 (WiGBL. S. 91) und vom 19. Januar 1949 (WiGBL. S. 9).

(3) Verweisungen auf Vorschriften, die nach Absatz 2 außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen.

(4) Der Bundesminister trifft diejenigen Maßnahmen, die infolge des Außerkraftsetzens der in Absatz 2 aufgeführten Bestimmungen erforderlich werden.

(5) Die Vermögen (einschließlich aller Rechte und Pflichten) der Vorrats- und Einfuhrstellen, die durch die in Absatz 2 Ziffer 9 aufgeführte Bekanntmachung errichtet sind, gehen ohne Liquidation auf die vom Bundesminister bestimmten Einfuhr- und Vorratsstellen über. Das gleiche gilt auch für die Aufgaben und Befugnisse der vorgenannten Vorrats- und Einfuhrstellen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. November 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

Zweite Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes zur vorläufigen
Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des
Bundes stehenden Personen.

Vom 10. Oktober 1950.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur vorläufigen
Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des
Bundes stehenden Personen — Bundespersonalgesetz
(BPG) — vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) wird ver-
ordnet:

I. Durchführungsvorschriften zum Bundespersonalgesetz und zum Deutschen Beamtengesetz

1. Zu § 3 Nr. 8 BPG, § 42 DBG

Als DV zu § 42 DBG wird aufgenommen:

„1. (1) Das Recht auf Einsicht in die Personalakten haben auch vorläufig ihres Amtes enthobene oder in den Wartestand versetzte Beamte.

(2) Der Antrag auf Einsicht ist auf dem Dienstwege an den Dienstvorgesetzten der Behörde zu richten, bei der die Personalakten geführt werden.

2. Der Beamte kann das Recht auf Einsicht in seine Personalakten grundsätzlich nur persönlich ausüben. Ist er zur persönlichen Einsichtnahme nicht in der Lage, so ist die Einsicht auch einem bevollmächtigten Vertreter zu gestatten, falls nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

3. Die Personalakten sind bei der Behörde einzusehen, bei der sie geführt werden. Liegen besondere Gründe vor, so kann der Dienstvorgesetzte (Nr. 1

Abs. 2) die Einsicht bei einer anderen Behörde gestatten.

4. Die Personalakten sind bei der Behörde unter Aufsicht eines von ihr mit der Vorlegung beauftragten Beamten während der Dienststunden einzusehen.

5. Bei der Einsichtnahme soll dem Beamten eine Aufzeichnung über den Inhalt der Akten oder die Anfertigung von Abschriften einzelner Schriftstücke nicht verwehrt werden.

6. Der Beamte darf von der Kenntnis, die er durch die Einsicht in seine Personalakten erlangte, nur insoweit Gebrauch machen, als es zur Wahrung seiner berechtigten Belange notwendig ist. Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit (§ 8 DBG) bleiben unberührt.

7. Prüfungsakten gehören nicht zu den Personalakten.

8. Besondere Kosten (Reisekosten, Tagegelder usw.) dürfen durch die Einsichtnahme nicht erwachsen.

9. Soweit frühere Beamte ein berechtigtes Interesse dartun und dienstliche Belange nicht entgegenstehen, soll auch ihnen die Einsicht in ihre Personalakten gestattet werden. Die Bestimmungen in Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 bis 8 gelten für sie entsprechend.“

2. Zu § 3 Nr. 15 BPG, § 97 DBG

Als DV Nr. 5 zu § 97 DBG wird eingefügt:

„5. Hat eine Vollwaise einen Waisengeldanspruch aus dem Beamtenverhältnis sowohl des Vaters als auch der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt.“

II. Ausführungsbestimmungen (AB) zum Bundespersonalgesetz und zu Abschnitt VIII des Deutschen Beamtengesetzes

1. Zu § 3 Nr. 14 BPG, § 93 DBG

Der Satz 2 der AB Nr. 6 zu § 93 DBG wird gestrichen.

2. Zu § 3 Nr. 15 BPG, § 97 DBG

Die AB Nr. 5 zu § 97 DBG erhält folgende Fassung:
„5. Voraussetzung für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nach § 97 Abs. 3 DBG sind Bedürftigkeit und Würdigkeit des Empfängers. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kinder sind zu berücksichtigen. Die Bewilligung ist in der Regel auf Zeit auszusprechen; vor einer Verlängerung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse erneut zu prüfen.“

III. Ergänzung der Verordnung zur Durchführung der Reichsdienst- strafordnung

In der DV Nr. 1 zu § 6 RDStO ist statt des Punktes hinter „Wartegeld“ ein Komma zu setzen und folgendes anzufügen:

„ferner die auf Grund des § 2 Buchst. b BPG zu gewährenden nichtruhegehaltfähigen Zulagen nach dem Gesetz über die Änderung von Dienstbezügen für die Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 3. Dezember 1948 (WiGBl. S. 137).“

IV. Überleitungsvorschriften

A. Übernahme der Beamten nach Kapitel V des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933

1. (1) Die auf Grund der DV zu § 43 DBG nach § 22 des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) vom Bund zu übernehmenden Beamten sind, soweit in Nr. 2, Nr. 3 Abs. 1 und Nr. 4 Abs. 1 und 2 nichts anderes bestimmt ist, durch schriftliche Übernahmeverfügung der obersten Dienstbehörde in das Bundesbeamtenverhältnis zu übernehmen; einer förmlichen Ernennung nach den Vorschriften der §§ 27, 28 DBG bedarf es nicht (DV Nr. 6 zu § 2 DBG). Als Muster für die Übernahmeverfügung dienen die Anlagen 1 und 2.

(2) Wer von den in Abs. 1 bezeichneten Beamten nach den bisherigen Vorschriften Beamter auf Lebenszeit war, ist als Bundesbeamter auf Lebenszeit zu übernehmen. Wer Beamter auf Widerruf war, ist als Bundesbeamter auf Widerruf zu übernehmen; das gleiche gilt für Beamte auf Probe oder auf Kündigung, sofern sie nicht nach Nr. 3 Abs. 1 als Angestellte übernommen werden.

(3) Die Entscheidung über die Übernahme von Beamten, gegen die

- a) ein Dienststrafverfahren eingeleitet oder
- b) im Dienststrafverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung auf Gehaltskürzung oder Entfernung aus dem Dienst ergangen ist, oder

c) eine noch nicht rechtskräftige Maßnahme nach §§ 40, 60, 66 des Gesetzes Nr. 15 der Militärregierungen oder

d) eine noch nicht rechtskräftige Maßnahme nach § 20 des Gesetzes über Maßnahmen auf besoldungsrechtlichem und versorgungsrechtlichem Gebiet vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 259) getroffen ist,

ist grundsätzlich erst nach rechtskräftiger Beendigung dieser Verfahren zu treffen.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann die ihr nach Abs. 1 bis 3 zustehenden Befugnisse in demselben Umfange auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen, in dem sie nach der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 209) ihre Befugnis zur Ernennung weiter übertragen kann.

2. Soll einem Beamten auf Lebenszeit zugleich mit der Übernahme in den Bundesdienst ein Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen werden (Beförderung), so bedarf es einer förmlichen Ernennung nach der Anordnung des Bundespräsidenten vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 209) nebst Durchführungsbestimmungen. Das gleiche gilt, wenn ein Beamter auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf, der nach den beamtenrechtlichen Vorschriften die Voraussetzungen für die Anstellung als Beamter auf Lebenszeit erfüllt, sofort zum Bundesbeamten auf Lebenszeit ernannt werden soll. In den Fällen der Sätze 1 und 2 erübrigt sich eine vorherige Übernahme durch Übernahmeverfügung nach Nr. 1 Abs. 1.

3. (1) Beamte auf Probe oder auf Kündigung werden unter Abschluß eines Dienstvertrages unmittelbar als Angestellte in den Dienst des Bundes übernommen. In diesem Falle erlischt ihr bisheriges Beamtenverhältnis. Ansprüche auf Heilverfahren (§ 108 Nr. 1 DBG) sowie auf Unterhaltsbeitrag nach § 120 DBG aus einem vor der Übernahme in den Bundesdienst erlittenen Dienstunfall bleiben bestehen.

(2) Werden Beamte auf Kündigung als Bundesbeamte auf Widerruf übernommen, so kann ihre Entlassung (§ 61 DBG) nur unter den bisherigen Voraussetzungen und mit den bisherigen Folgen ausgesprochen werden. Die als Bundesbeamte auf Widerruf übernommenen Beamten auf Probe können nur unter den gleichen Voraussetzungen und mit den gleichen Folgen entlassen werden.

4. (1) Die im jetzigen Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr und des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen als Beamte im Dienst befindlichen Verwaltungsangehörigen werden, soweit in Nr. 3 Abs. 1 und Nr. 4 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, kraft dieser Verordnung Bundesbeamte.

(2) Wer von den in Abs. 1 bezeichneten Beamten nach den bisherigen Vorschriften Beamter auf Lebenszeit war, ist Bundesbeamter auf Lebenszeit. Wer Beamter auf Widerruf, auf Probe oder auf Kündigung war, ist Bundesbeamter auf Widerruf. Die planmäßigen Beamten gelten mit der Übernahme als in eine ihrer bisherigen Planstelle gleichzubewertende Planstelle eingewiesen.

(3) Maßnahmen auf Grund des Artikels 132 des Grundgesetzes und der Verordnung vom 17. Februar 1950 (BGBl. S. 34) werden durch die Übernahme nach Abs. 1 und 2 nicht berührt.

(4) Von der Übernahme kraft Verordnung (Abs. 1 und 2) sind ausgenommen:

- a) die Beamten der Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes,
- b) die Beamten der Generaldirektion der Südwestdeutschen Eisenbahnen in Speyer und des Generalsekretariats des Eisenbahn-Verkehrsrats in Karlsruhe,
- c) die Beamten der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes,
- d) die Beamten der Reichsbesoldungsordnung B bei den nachgeordneten Behörden der zu a bis c bezeichneten Behörden,
- e) bei den nachgeordneten Behörden der zu a bis c bezeichneten Behörden: Beamte, gegen die
 1. ein Dienststrafverfahren eingeleitet oder
 2. im Dienststrafverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung auf Gehaltskürzung oder Entfernung aus dem Dienst ergangen ist, oder
 3. eine noch nicht rechtskräftige Maßnahme nach §§ 40, 60, 66 des Gesetzes Nr. 15 der Militärregierungen oder
 4. eine noch nicht rechtskräftige Maßnahme nach § 20 des Gesetzes über Maßnahmen auf besoldungsrechtlichem und versorgungsrechtlichem Gebiet vom 22. August 1949 (WiGBI. S. 259) getroffen ist.

(5) Auf die Beamten, die nach Abs. 1 und 2 Bundesbeamte auf Widerruf geworden sind, sind bei Ausübung des Widerrufs die Bestimmungen in Nr. 3 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

5. (1) Die Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 7 und 8 des Gesetzes über Maßnahmen auf besoldungsrechtlichem und versorgungsrechtlichem Gebiet vom 22. August 1949 (WiGBI. S. 259) bleiben für die hiervon betroffenen Beamten bestehen.

(2) Die auf Grund des § 19 des in Abs. 1 bezeichneten Gesetzes bewilligten Verbesserungen des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sowie die auf Grund des § 20 dieses Gesetzes getroffenen Maßnahmen bleiben bestehen.

(3) Zusicherungen, die in Dienstverträgen nach § 8 des Übergangsgesetzes über die Rechtsstellung der Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 23. Juni 1948 (WiGBI. S. 54) gemacht worden sind, bleiben für die Dauer eines Beamten- oder Angestelltenverhältnisses im Bundesdienst bestehen. Leistungen auf Grund dieser Zusicherung werden in voller Höhe auf einen Versorgungsanspruch angerechnet.

B. Übernahme von Angestellten und Arbeitern

6. (1) Für Angestellte und Arbeiter, bei denen nach dem Grundgesetz oder sonstigen Vorschriften der Bund in die Rechte und Pflichten des bisherigen Dienstherrn eintritt, gelten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die in § 6 des Bundespersonalgesetzes genannten Bestimmungen,

es sei denn, daß sich der Inhalt der Arbeitsverträge hierdurch ändert. Ändert sich der Inhalt der Arbeitsverträge, so bedarf es zur Anwendung der in § 6 des Bundespersonalgesetzes genannten Bestimmungen des Einverständnisses der Angestellten und Arbeiter. Das Einverständnis kann durch tarifvertragliche Regelung herbeigeführt werden.

(2) Der Inhalt des Arbeitsvertrages gilt nicht als geändert, wenn bei gleichbleibender Arbeit der Aufbau und die Bezeichnung der bisherigen Beschäftigungsdienststelle verändert wird oder bei veränderter Tätigkeit für die neue Arbeit die gleiche Vergütung oder der gleiche Lohn wie bisher zu zahlen ist und die Übernahme der veränderten Tätigkeit billigerweise zugemutet werden kann.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden auf die Angestellten und Arbeiter der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen und im Bereich der Oberpostdirektionen in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern schon vor dem gesetzlichen Eintritt des Bundes in die Rechte und Pflichten Anwendung.

C. Überleitung der Wartestandsbeamten und Versorgungsberechtigten

7. (1) Die Vorschriften des Bundespersonalgesetzes gelten auch für die übernommenen Wartestandsbeamten (§§ 43, 44 DBG, § 51 des Gesetzes Nr. 15 und Artikel 132 des Grundgesetzes). Das Wartegeld wird aus diesem Anlaß nicht neu festgesetzt. Als Muster für die schriftliche Übernahmeverfügung dient die Anlage 3.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Ruhestandsbeamten, Witwen und Waisen und sonstigen Versorgungsberechtigten, deren Versorgung nicht auf einem Bundesbeamtenverhältnis beruht und deren Versorgungsbezüge vom Bund übernommen werden, regeln sich nach bisherigem Recht.

V. Schlußvorschriften

1. Haben die Voraussetzungen für die Übernahme eines Beamten oder Wartestandsbeamten in das Bundesbeamtenverhältnis am 16. Juni 1950 bestanden und kann die Übernahme nicht mehr durchgeführt werden, weil der Beamte in den Ruhestand getreten oder verstorben ist, so richten sich das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung nach dem Bundespersonalgesetz.

2. Rechtsansprüche der vor dem 16. Juni 1950 ausgeschiedenen verheirateten weiblichen Beamten aus § 9 Abs. 7 des Gesetzes über Maßnahmen auf besoldungsrechtlichem und versorgungsrechtlichem Gebiet vom 22. August 1949 (WiGBI. S. 259) bleiben bestehen.

3. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Oktober 1950.

Der Bundesminister des Innern
Heinemann

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Anlage 1

(Nr. IV A 1 Abs. 1 der 2. DVO zum BPG — Muster für die
Übernahme von planmäßigen Beamten —)

....., den 1950
.....
(Behörde)

An

in.....

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) in Verbindung mit §§ 22, 23 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) übernehme ich Sie unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit — auf Widerruf — in den Dienst der Bundesrepublik Deutschland.

Ich übertrage Ihnen hierdurch das Amt eines
und weise Sie mit Wirkung vom in eine
Planstelle der Besoldungsgruppe
bei de..... ein.
— Ihre Dienstbezüge bemessen sich nach der Besoldungsgruppe — *)

*) Nur für den Fall der Verwendung eines Beamten in einem Amt von geringerem planmäßigem Endgrundgehalt (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 30. 6. 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 433 —).

Anlage 2

(Nr. IV A 1 Abs. 1 der 2. DVO zum BPG — Muster für die
Übernahme nichtplanmäßiger Beamter —)

....., den 1950.
.....
(Behörde)

An

in.....

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) in Verbindung mit §§ 22, 23 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) übernehme ich Sie unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf als*)

.....
(Dienstbezeichnung)

in den Dienst der Bundesrepublik Deutschland.

*) z. B.: „außerplanmäßigen Regierungsinspektor“ oder „Postassistentenanwärter“.

Anlage 3

(Nr. IV C 7 Abs. 1 der 2. DVO zum BPG — Muster für die
Übernahme von Wartestandsbeamten —)

....., den..... 1950.
(Behörde)

An

in.....

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 207) in Verbindung mit § 22 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) übernehme ich Sie in Ihrer bisherigen Eigenschaft als*)

in den Dienst der Bundesrepublik Deutschland.

Ihr Wartegeld wird aus diesem Anlaß nicht neu festgesetzt.

*) z. B.: „Oberregierungsrat z. D.“

Verordnung

über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen.

Vom 7. November 1950.

Auf Grund des Artikels II Ziffer 2 Buchstabe d des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Umfang der Vergünstigung

(1) Bei Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft können buchführende Land- und Forstwirte für den Bau von Landarbeiterwohnungen, die in den Wirtschaftsjahren 1950/1951 bis 1953/1954 hergestellt werden, an Stelle von § 7 e Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes Bewertungsfreiheit in der Weise in Anspruch nehmen, daß sie die Aufwendungen im Wirtschaftsjahr der Herstellung voll oder in diesem und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren mit je einem Drittel absetzen.

(2) Bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten, deren Gewinn nicht nach der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1949 (WiGBl. S. 95) zu ermitteln ist, ist

die Bestimmung des Absatzes 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Nichtbuchführende Landwirte, deren Gewinn nach der in Absatz 2 bezeichneten Verordnung zu ermitteln ist, können die Aufwendungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen im Wirtschaftsjahr der Herstellung voll oder in diesem und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren mit je einem Drittel absetzen.

(4) Bei nichtbuchführenden Landwirten, deren Einkommensteuer nach § 10 der in Absatz 2 bezeichneten Verordnung für mehrere Jahre festzusetzen ist, sind auf Antrag die Aufwendungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen in der Weise zu berücksichtigen, daß die Einkommensteuer um den auf die Aufwendungen entfallenden Steuerbetrag im Kalenderjahr der Herstellung voll oder in diesem und in den beiden folgenden Kalenderjahren um den auf ein Drittel der Aufwendungen entfallenden Steuerbetrag zu ermäßigen ist.

(5) Die Vergünstigung der Absätze 1 bis 4 wird nur gewährt, wenn die Aufwendungen zum Bau von Landarbeiterwohnungen innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs entstanden sind.

§ 2

Personenkreis

Als Land- und Forstwirte gelten alle natürlichen Personen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

schaft im Sinn des § 13 des Einkommensteuergesetzes beziehen. Es gehören dazu auch Personengesellschaften und Körperschaften, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft haben.

§ 3

Begriff der Landarbeiterwohnungen

(1) Landarbeiterwohnungen sind Wohnungen oder Wohnräume in landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden für die Landarbeiter, die in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tätig sind. Wohnungen oder Wohnräume für Angestellte eines Land- und Forstwirts (zum Beispiel Gutsinspektor, Rechnungsführer und Förster) gelten nicht als Landarbeiterwohnungen.

(2) Aufwendungen im Sinn des § 1 sind Aufwendungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen, die durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen werden. Das gleiche gilt für Aufwendungen für den Bau von Wirtschaftsräumen (zum Beispiel Stallungen) oder Anlagen, die in räumlichem Zusammenhang mit der Landarbeiterwohnung stehen und den Bedürfnissen der Landarbeiter zu dienen bestimmt sind.

(3) Die Wohnfläche der Landarbeiterwohnungen darf die in § 17 Absatz 1 und § 7 Absatz 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83) angegebenen Grenzen nicht übersteigen. Für die Berechnung der Wohnfläche gelten die Vorschriften, die auf Grund der §§ 17 und 27 des Ersten Wohnungsbaugesetzes erlassen werden.

§ 4

Selbstaufbringungsbetrag

Für die Absetzung nach § 1 kommen nur die eigenen Aufwendungen (Selbstaufbringungsbetrag) in Betracht. Zuschüsse im Sinn des § 7c des Einkommensteuergesetzes gehören nicht zum Selbstaufbringungsbetrag.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. November 1950.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Entscheidung**des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet.**

Veröffentlicht mit bindender Wirkung gemäß Art. IX der Proklamation Nr. 8/Verordnung Nr. 127 vom 9. Februar 1948 — WiGBI. Nr. 4 Beilage Nr. 2 S. 8 —.

Nr. 16

I. Senat, Urteil vom 25. Oktober 1950, I S 37/50

1. Bandenmäßiger Schmuggel nach § 401 b Abs. 2 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung kann auch im Zollinland begangen werden, indem die Täter über zollbares Zollgut, das sich auf dem Wege zur zuständigen Zollstelle befindet, verfügen, als wäre es im freien Verkehr.

2. Auf die Strafe des Wertersatzes kann nach § 401 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung auch erkannt werden, wenn von der Einziehung abzusehen ist, weil der Eigentümer der Sachen die Straftat weder kannte noch kennen mußte und von ihr auch keinen Vorteil gehabt hat, dessen Zusammenhang mit der Tat ihm erkennbar war.

Die Zeitschrift

Deutsches Handels-Archiv

eine vom Bundesministerium für Wirtschaft herausgegebene Sammlung von Handelsabkommen, Zolltarifen und sonstigen Vorschriften über den zwischenstaatlichen Handelsverkehr, erscheint im Verlag des Bundesanzeigers.

Aus dem Inhalt der seit 1. Januar 1950 erschienenen Hefte:

Januarheft (1/50)

Listen der Zollzugeständnisse im Rahmen des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von Genf (Gatt) in Frankreich, Indien, Neuseeland, Norwegen, Pakistan und Südrhodesien.

Februarheft (2/50)

Listen der Zollzugeständnisse im Rahmen des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von Genf (Gatt) in der Syrisch-Libanesischen Zollunion, der Südafrikanischen Union, in Großbritannien und Nordirland und in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Märzheft (3/50)

Protokoll von Annecy über die Bedingungen zum Beitritt zu dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen von Genf (Gatt) nebst Listen der Zollzugeständnisse im Rahmen des Gatt in verschiedenen Ländern.

Aprilheft (4/50)

Listen der Zollzugeständnisse im Rahmen des Gatt durch das Protokoll von Annecy in Italien, Schweden und anderen Ländern, Änderung des internationalen Abkommens zur Veröffentlichung der Zolltarife.

Handelsabkommen Finnlands mit Frankreich, den Niederlanden, den Vereinigten Staaten von Amerika und Italien.
Durchführungsbestimmungen zum Auslandshilfe-Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika.

Mai/Juniheft (5—6/50)

Einfuhrzolltarif von Frankreich.
Rechtsmittelverfahren in Zollsachen in Frankreich.

Juliheft (7/50)

Alphabetsches Warenverzeichnis zum französischen Einfuhrzolltarif, Einfuhrzolltarifänderungen in Frankreich
Ein- und Ausfuhrbestimmungen in Spanien, Argentinien, Chile, Peru und Venezuela

Augustheft (8/50)

Zollgesetz und Einfuhrzolltarif von Dänemark.
Ein- und Ausfuhrzolltarif von Französisch-Westafrika.
Verfahrensvorschriften bei der Vorbereitung von Handelsverträgen in den Vereinigten Staaten von Amerika.
Staatliches Zündholzmonopol in Venezuela.

Das Handels-Archiv kann im Abonnement zum vierteljährlichen Bezugspreis von DM 70.— beim Verlag des Bundesanzeigers bezogen werden.

Bestellungen sind an den

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, Köln/Rh. 1, Postfach
zu richten.